



Bewilligung gemäß § 90 StVO

GZ: A-2026-1313-00072
Datum: 26.05.2026

Kontaktdaten

SB/Abt: Stephan Bliem
Tel: +43(0)5283221014
Mail: gemeinde@kaltenbach.gv.at

Betreff:

Bewilligung gemäß § 90 i.V.m. § 94d Z. 16 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960

Bescheid

Die Firma K.E.M. Bau GmbH, Grabenweg 72, 6020 Innsbruck hat mit Eingabe vom 21.05.2026 bei der Gemeinde Kaltenbach um die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten angesucht:

Art und Umfang der Arbeiten:

Grabungsarbeiten zur Errichtung einer Montagegrube und Künette für die A1 Telekom

- 1x Montagegrube befestigt
- Künette befestigt ca. 50 lfm
- LO2/LO3 mit Verkehrszeichen

Betroffener Streckenabschnitt:

Straße im Bereich Feldweg (Gst.Nr. 1130/2) im Bereich Kaltenbacher Landstraße 28

Dauer der Arbeiten:

Halbseitige Straßensperre vom 15.06.2026 bis 26.06.2026 für 1 bis 3 Tage in diesem Zeitraum

Beschreibung des Arbeitsablaufes

Die Firma K.E.M. Bau GmbH, Grabenweg 72, 6020 Innsbruck beabsichtigt bei der Straße des öffentlichen Gutes „Feldweg“, Gst.Nr. 1130/2, KG Kaltenbach Grabungsarbeiten durchzuführen. Es soll eine Montagegrube und eine Künette mit ca. 50 lfm zur Verlegung einer A1 Telekom Leitung errichtet werden.

Zur Sicherheit des öffentlichen Verkehrs wird die Straße im Bereich Feldweg (Gst.Nr. 1130/2) laut Beilage vom **15.06.2026 bis 26.06.2026 für 1 bis 3 Tage** in diesem Zeitraum **halbseitig gesperrt**.

Spruch

I. Bewilligung / Auflagen

Gemeinde Kaltenbach Schmiedau 17, 6272 Kaltenbach | Tel: +43 5283 2210 | Fax: +43 5283 2210 5

Mail: gemeinde@kaltenbach.gv.at | Web: www.kaltenbach.at | DVR: | UID: ATU58481057

Bankverbindung: Raiffeisen Regionalbank Fügen-Kaltenbach-Zell eGen | BIC: RZTIAT22229RZTIAT22229 | IBAN: AT37 3622 9000 0062 2837

Der Bürgermeister der Gemeinde Kaltenbach erteilt gemäß § 90 i.V.m. § 94 lit. d Zi. 16 StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 52/2024 die Bewilligung zur Durchführung der Arbeiten nach Maßgabe des beschriebenen Arbeitsablaufes vom 15.06.2026 bis 26.06.2026 für 1 bis 3 Tage in diesem Zeitraum im Zuge der Bauarbeiten die halbseitige Sperre der Straße im Bereich „Feldweg“, Gst.Nr. 1130/2 im Bereich der westlichen Grundgrenze von Gp. 1156 (Kaltenbacher Landstraße 28) unter folgenden Auflagen:

1. Die wegen der gegenständlichen Baustelle erforderlichen Verkehrszeichen sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Konsenswerber auf seine Kosten anzubringen, zu erhalten und nach Beendigung der Arbeiten sofort wieder zu entfernen. Bei der Aufstellung der Verkehrszeichen sind die Bestimmungen des § 48 StVO 1960 zu beachten.
2. Die Gemeinde Kaltenbach ist mindestens 3 Werktage vor Baubeginn über den Beginn der Arbeiten zu informieren und am Tag vor Beginn der Bauarbeiten ist das Einvernehmen mit dem Bauhofleiter der Gemeinde Kaltenbach, Herrn Kerschdorfer Markus 0676/897451301 herzustellen.
3. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Nachbarn, welche durch die Sperre beeinträchtigt werden (insbesondere hinsichtlich der Zufahrten), durch den Antragsteller zu verständigen.
4. Die Organisation der Sperre ist von den Antragstellern auszuführen.
5. Die Stand- und Verdreh Sicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
6. Personen, die auf Fahrbahnflächen, welche nicht durch eine Abschränkung für den öffentlichen Verkehr gesperrt sind, arbeiten, müssen eine Warnkleidung tragen.
7. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen.
8. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhanden gewesene bzw. abgedeckte Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind wieder in Wirkung zu setzen.
9. Die beschädigte Asphaltfahrbahn ist nach Fertigstellung der Grabungsarbeiten auf Kosten des Antragstellers herzustellen. Dies gilt auch aufgrund eventueller Setzungen, welche durch die oben angeführten Grabungen entstanden sind.
10. Verantwortliche Bauführer im Sinne des § 90 StVO ist die Firma K.E.M. Bau GmbH. Die notwendige Ansprechperson (Bauleiter und Polier vor Ort) muss der Behörde vor Baubeginn mitgeteilt werden.

II. Aufschiebende Wirkung

Nach § 64 Abs. 2 AVG wird einem allfälligen Rechtsmittel gegen diesen Bescheid im öffentlichen Interesse die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Verfahrenskosten

Verwaltungsabgaben gemäß Gemeindeverwaltungsabgabenordnung 2025 vom 01. Juli 2025, LGBl. Nr. 52/2025:

TP 34a – Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf und neben der Straße **€ 60,00.-**

Der Betrag von **€ 60,00.-** ist gemäß §§ 75 ff AVG binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des gegenständlichen Bescheids gemäß angehängter Lastschriftenanzeige auf ein Konto der Gemeinde Kaltenbach zur Einzahlung zu bringen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Gemeindeamt Kaltenbach schriftlich, nach Maßgabe der bei der Gemeinde vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 50,- zu vergewähren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Begründung

Gemäß § 90 StVo 1960 ist auf Antrag eine Bewilligung für Arbeiten auf oder neben der Straße, durch die der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit, und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen. Diese Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Art des Umfanges der Bauführung und Verkehrsbedeutung der Straße bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Bewilligung gegeben ist, da bei Einhaltung der vorstehenden Vorschriften die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs trotz der mit den Arbeiten naturgemäß verbundenen Beeinträchtigung gewährleistet ist.

Als Ergebnis des Verfahrens ist festzuhalten, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Bewilligung gegeben sind, da bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs trotz der mit Arbeiten naturgemäß verbundenen Beeinträchtigungen vor allem auch deshalb gewährleistet ist, da der Verkehr während der Arbeitszeit umgeleitet werden kann.

Um die Bauarbeiten planmäßig durchführen zu können, war es erforderlich, einem allfällig erhobenen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung abzuerkennen.

Verordnung

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 43 Abs. 1a und 94d STVO 1960 wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs die im Bescheid der Gemeinde Kaltenbach vom 26.05.2026, Az. A-2026-1313-00072, verfügte Verkehrsregelung wie im obig angeführten Bescheid bezeichnet vom 15.06.2026 bis 26.06.2026 für 1 bis 3 Tage in diesem Zeitraum.

verordnet.

Eine dieser Verordnung entgegenstehende Verkehrsregelung tritt für diese Zeit außer Kraft.

Diese Verordnung wird vom 27.05.2026 bis 26.06.2026 auf der Amtstafel der Gemeinde sowie im Internet unter www.kaltenbach.at, Gemeinde-Digitale Amtstafel kundgemacht.


Der Bürgermeister:
(Klaus Gasteiger)

Ergeht an:

Firma K.E.M. Bau GmbH, Grabenweg 72, 6020 Innsbruck, z.Hd. Draginja Savic per E-Mail
(draginja.savic@kem.at)

Beilagen:

1x Ansuchen und Beilage 1-3
1x Lastschriftenanzeige

	Untersigner	Gemeinde Kaltenbach im Zillertal
	Datum/Zeit-UTC	2026-05-28T08:16:24+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1183735707
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Beilage 1

